

Anhang I

4.20

Richtlinien der Stadt Memmingen für das Jugendhaus an der Kempter Straße

4.20

Vom 27. Februar 1981

	Seite
§ 1 Zweckbestimmung	1
§ 2 Träger	2
§ 3 Altersgrenzen.....	2
§ 4 Organe	2
§ 5 Jugendhausleiter	2
§ 6 Jugendhausbeirat.....	3
§ 7 Vollversammlung.....	3
§ 8 Grundsätze für die Hausordnung	4
§ 9 Allgemeine Anordnungsbefugnis.....	4
§ 10 Ausschluß vom Besuch der Einrichtung	4
§ 11 Haftung	5
§ 12 Inkrafttreten	5
Anhang zu den Richtlinien des Jugendhauses vom 27. Februar 1981	6

§ 1

Zweckbestimmung

1. Das Jugendhaus dient als Treffpunkt für alle Jugendlichen der Stadt Memmingen.

In dieser Einrichtung soll den Bedürfnissen nach Entspannung, Gesprächen, Selbstverwirklichung und aktiver Freizeitgestaltung Rechnung getragen werden.

Das Programmangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Jugendlichen und wird mit den Jugendlichen erarbeitet. Damit soll erreicht werden, daß das Konsumverhalten der Jugendlichen bewußt gemacht und abgebaut wird.

In der Auseinandersetzung mit anderen besteht die Möglichkeit, demokratisches Denken und Handeln einzuüben, ohne die Zwänge, denen sich die Jugendlichen sonst ausgesetzt fühlen.

Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitverantwortung bestehen grundsätzlich für jeden Hausbesucher bei den Vollversammlungen und besonders im Jugendhausbeirat.

Die Jugendhausmitarbeiter sehen sich als Gesprächspartner und Berater der Hausbesucher. Sie wollen Anstöße geben für die Gestaltung der Freizeit, Jugendliche motivieren, sich intensiver mit eigenen und aktuellen Problemen zu beschäftigen.

2. Parteipolitische Arbeiten und Veranstaltungen von Parteien oder parteipolitischen Gruppierungen sind im Jugendhaus nicht gestattet.

§ 2

Träger

Das Jugendhaus ist eine öffentliche Einrichtung.

Träger des Jugendhauses ist die Stadt Memmingen. Der Träger wird durch das Stadtjugendamt vertreten.

§ 3

Altersgrenzen

Das Jugendhaus steht allen jungen Menschen im Alter von 12 - 21 Jahren, die in Memmingen wohnen, arbeiten oder zur Schule gehen, als Treffpunkt offen.

Der Besuch und die Teilnahme der 12 - bis 14jährigen ist auf Nachmittagsveranstaltungen zu beschränken.

Bei der Altershöchstgrenze ist der Jugendhausleiter ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 4

Organe

Für Organisation und Verwaltung des Jugendhauses sind zuständig

- der Träger des Jugendhauses
- der Jugendhausleiter
- der Jugendhausbeirat
- die Vollversammlung.

§ 5

Jugendhausleiter

Der Leiter des Jugendhauses und sein Stellvertreter sollen geeignete Fachkräfte sein. Dienstlich unterstehen sie dem Leiter des Stadtjugendamtes. Zum Aufgabenbereich des Jugendhausleiters gehören:

- die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb im Jugendhaus
- die Wahrnehmung des Hausrechtes und der Aufsichtspflicht
- die Anleitung von Praktikanten.

Dem Leiter werden zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, soweit erforderlich, weitere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

§ 6

Jugendhausbeirat

1. Der Jugendhausbeirat ermittelt die Interessen der Besucher und trägt deren Wünsche an den Leiter der Einrichtung heran. Er wirkt bei der Erfüllung der dem Jugendhaus gestellten Aufgaben mit.
2. Der Jugendhausbeirat berät und beschließt insbesondere über
 - die Hausordnung
 - die erforderlichen Anschaffungen im Rahmen des Etats
 - die Programmgestaltung
 - die Öffnungs- und Schließungszeiten.
3. Der Jugendhausbeirat wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er setzt sich aus 6 Jugendlichen zusammen, die von der Vollversammlung jeweils im Herbst gewählt werden. Für jeden Beirat ist ein Stellvertreter zu wählen. Aus seiner Mitte bestimmt der Jugendhausbeirat durch Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Jugendhausbeirates sollen nicht älter als 21 Jahre sein.
5. Der Leiter des Jugendhauses bzw. dessen Stellvertreter und die städtische Jugendpflegerin nehmen an den Sitzungen des Jugendhausbeirates beratend teil. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
6. Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
7. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
8. Für die Beiratswahl ist die als Anhang zu diesen Richtlinien beigefügte „Wahlordnung zur Bildung des Beirates“ maßgebend.

§ 7

Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören alle jugendlichen Besucher des Jugendhauses an. Sie tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen.
2. Die Einladung zu den Vollversammlungen wird 1 Woche vorher durch Aushang im Jugendhaus bekannt gemacht.
3. Der Jugendhausbeirat hat der Vollversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.
4. Durch die Vollversammlung können Beiratsmitglieder mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
5. Rücktritte können auf jeder Vollversammlung erfolgen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter nach.

Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt bei Aufgabe des Wohnsitzes in Memmingen, sonst mit der Wahl eines neuen Beirates.

§ 8

Grundsätze für die Hausordnung

- 1 a) Alle Besucher des Jugendhauses sind unabhängig von ihrem Alter oder von anderen Merkmalen untereinander gleichberechtigt.
 - 1 b) Besucher haben sich so zu verhalten, daß die Interessen des Jugendhauses und seiner Besucher nicht beeinträchtigt werden.
 - 1 c) Zu berücksichtigen sind auch die Interessen der Jugendhausnachbarn.
 - 1 d) Bei der Lösung von Interessenkonflikten haben alle Beteiligten auf die Anwendung jeglicher Gewalt zu verzichten.
 - 1 e) Übermäßige Lärmentwicklung ist zu unterlassen.
2. Die Gesundheit der Hausbesucher und Mitarbeiter genießt besonderen Schutz. Gefährdungen erwachsen insbesondere durch Alkohol, Drogen und Nikotin. Aus diesem Grunde liegt die Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes im Interesse aller Beteiligten, auch der Jugendlichen selbst.

Beim Umgang mit technischen Geräten, Maschinen oder Werkzeugen ist es notwendig, die Anweisungen der Mitarbeiter genau zu befolgen. Maschinen und Werkzeuge, die als gefährlich gelten, dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters gebraucht werden.

Die Hausordnung wird den Jugendhausbesuchern durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht.

§ 9

Allgemeine Anordnungsbefugnis

Die Beauftragten der Stadt,

- der Leiter des Stadtjugendamtes
- der Stadtjugendpfleger
- der Leiter der Einrichtung und sein allgemeiner oder im Einzelfall bestellter Vertreter

sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Bestimmungen der Städtischen Dienstanweisungen Anordnungen zu treffen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Ausschluß vom Besuch der Einrichtung

Der Leiter des Jugendhauses kann Personen vom Besuch der Einrichtung vorübergehend, längstens auf die Dauer eines Monats, ausschließen. Über den Ausschluß von mehr als einem Monat entscheidet das Stadtjugendamt im Benehmen mit dem Jugendhausbeirat:

Vom Besuch ausgeschlossen können insbesondere Personen werden

- die sich Tötlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber den Beauftragten der Stadt oder Besuchern schuldig gemacht haben
- die im Bereich des Jugendhauses eine strafbare Handlung bzw. eine Ordnungswidrigkeit begangen haben oder
- die den Anordnungen gemäß § 9 dieser Richtlinien grob oder wiederholt zuwidergehandelt haben.

§ 11

Haftung

Das Jugendhausgebäude und die darin vorhandenen Gegenstände dienen der Jugendarbeit. Für ihre Erhaltung und Pflege ist nicht nur die Heimleitung, sondern jeder einzelne Besucher mitverantwortlich. Für fahrlässig oder mutwillig verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen haften die Heimbewohner oder deren Erziehungsberechtigte.

Der Aufenthalt im Jugendhaus und die Benützung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Schäden, die aus dem Betrieb des Jugendhauses, aus dessen Benützung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Richtlinien entstehen, übernimmt die Stadt Memmingen nur dann die Haftung, wenn fahrlässiges Verschulden der von ihr beauftragten Personen vorliegt.

Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Jugendhauses von dritten Personen zugefügt werden, haftet die Stadt Memmingen nicht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlußfassung durch den Jugendwohlfahrtsausschuß am 01. März 1981 in Kraft.

Anhang
zu den Richtlinien des
Jugendhauses vom 27. Februar 1981

Wahlordnung zur Bildung des Beirates

- 1.a) Stimmberechtigt für die Wahl des Jugendhausbeirates ist jeder Jugendliche im Alter von 12 - 21 Jahren, der in Memmingen wohnt, arbeitet oder zur Schule geht.
- 1.b) Wählbar ist jeder stimmberechtigte Jugendliche (Ziff. 1 a), der in Memmingen seinen 1. Wohnsitz hat.
- 2.a) Die Mitglieder des Beirates und die Stellvertreter werden in einer öffentlichen Versammlung gewählt.
Die Wahlversammlung soll spätestens bis 31. Dezember eines jeden Jahres stattfinden.
- 2.b) Der Träger setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest. Ist ein Beirat noch nicht gebildet, so lädt zur ersten Wahlversammlung allein der Träger ein.
3. Bis spätestens einen Tag vor der Wahl können wählbare Personen schriftlich dem Vorsitzenden des Beirates, bei erstmaliger Bildung des Beirates, dem Träger zur Wahl vorgeschlagen werden.
4. Die Wahlversammlung wird vom Leiter des Jugendhauses eröffnet und geleitet. Er unterrichtet die anwesenden Wahlberechtigten über das Verfahren sowie über vorliegende Wahlvorschläge. Zur Wahl wird ein Vorstand gebildet, der aus dem Vorsitzenden sowie aus zwei Wahlberechtigten besteht.
5. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Beirates und sämtliche Stellvertreter werden in einem Wahlvorgang gewählt.

Die Wahl wird durch Personen mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält hierzu gegen Vorlage des Schüler- bzw. Personalausweises einen Wahlberechtigungsschein, der bis spätestens einen Tag vor der Wahl beim Leiter des Jugendhauses in Empfang genommen werden kann.

Mit jedem Stimmzettel können höchstens soviele Personen gewählt werden, als Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Personen einträgt und den Stimmzettel dem Wahlvorstand übergibt.
6. Die Wahlversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auch die Durchführung der Wahl in öffentlicher Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen.

7. Als Mitglieder des Beirates und als Stellvertreter sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Reihenfolge ergibt sich aus der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los über die Reihenfolge.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt und festgestellt und noch in der Wahlversammlung bekanntgegeben.

8. Eine Wahlniederschrift ist zu fertigen.